

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Petermann, Jan Korte,  
Harald Koch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/958 –**

### **Umsetzung der Resolution 1685 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 30. September 2009**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates stellt fest, dass die Unabhängigkeit der Justiz in Recht und Praxis die Hauptlinie der Verteidigung gegen politisch motivierten Missbrauch darstellt. Die Unabhängigkeit der Gerichte und der einzelnen Richter und Richterinnen wird in allen Mitgliedstaaten des Europarates anerkannt. Dies sollte auch in der Verfassung zum Ausdruck kommen. Die wirkliche Unabhängigkeit von Richtern und Richterinnen erfordert jedoch eine Vielzahl von rechtlichen und praktischen Schutzmaßnahmen. Dazu gehören zunächst die einzig und allein auf Qualifikation, Integrität, Kompetenz und Effizienz beruhende Einstellung und Beförderung von Richtern und Richterinnen. Daneben sollte ein wirksamer Schutz gegen unlautere Disziplinarmaßnahmen bestehen. Die Bezüge und Zulagen sollten es dem Richter und der Richterin sowie dessen bzw. deren Familie ermöglichen, in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum und anderer sozialer Bedürfnisse nicht von der Exekutive abhängig zu sein. Darüber hinaus verdient die Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen gegenüber Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen sowie gegenüber Richtern und Richterinnen der obersten Gerichte besonderen Schutz. Die am Gerichtsverfahren beteiligten Parteien müssen sicher sein können, dass auch Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ihre Aufgaben frei von Einmischungen aus dem politischen Raum wahrnehmen können.

Damit die praktischen Garantien der Unabhängigkeit der Justiz wirksam werden, spielt ein Justizrat eine wichtige Rolle für die Überwachung der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. Deshalb müssen die Räte der Gerichte einen entscheidenden Einfluss auf die Einstellung und Beförderung von Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen haben.

Die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung sind insbesondere durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen der Gerichte, einschließlich der Prozesskostenhilfe, welche in den letzten Jahrzehnten in Deutschland keine angemessene Erhöhung erfahren hat, und durch die Stärkung der gerichtlichen Selbstverwaltung zu erreichen.

1. Wie stellt sich die Bundesregierung die Umsetzung der Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vor, zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz in der Zukunft ein System der gerichtlichen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der föderalen Struktur der deutschen Justiz einzurichten – und zwar nach dem Vorbild der bestehenden Justizräte in der überwiegenden Mehrheit der europäischen Staaten?

Die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in ihrer Resolution 1685 (2009) geforderte Einführung eines Systems der Selbstverwaltung der Justiz in Form von Justiz(verwaltungs)räten in Deutschland wäre nach allgemeiner Ansicht nicht ohne entsprechende Änderungen des Grundgesetzes realisierbar. Hierzu bedürfte es breiter Zustimmung in den gesetzgebenden Körperschaften, die schon mit Rücksicht auf die überwiegend ablehnende Haltung der Länder gegenwärtig nicht erkennbar ist.

2. Wann wird damit begonnen, der Aufforderung nach einer schrittweisen Erhöhung der Bezüge der Richter und Richterinnen, der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Anhebung der zur Verfügung stehenden Mittel für die Prozesskostenhilfe, nachzukommen?

Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurden die Gesetzgebungsbefugnisse gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes für die Besoldung der Richter in den Ländern auf die Länder übertragen. Damit kann der Bund für die ganz überwiegende Zahl der Richterinnen und Richter in Deutschland die Besoldung nicht mehr regeln.

Der Zugang zum Recht wird in allen (nicht strafgerichtlichen) Verfahren durch Prozesskostenhilfe gewährleistet. Prozesskostenhilfe erhält eine Partei für eine hinreichend aussichtsreiche Rechtsverfolgung, soweit sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann (§ 114 der Zivilprozessordnung). Auf Prozesskostenhilfe besteht ein Rechtsanspruch. Bund und Länder stellen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit die notwendigen Haushaltsmittel für die Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Verfügung.

Im Strafverfahren hält die Strafprozessordnung mit dem Institut der notwendigen Verteidigung insgesamt ein ausgewogenes System bereit, das in rechtsstaatlicher Weise die Möglichkeiten für eine umfassende Verteidigung des Angeklagten sicherstellt. Nach § 140 der Strafprozessordnung (StPO) bestellt das Gericht in den dort geregelten Verfahrenslagen einen Pflichtverteidiger, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Angeklagte sich in diesen Fällen nicht selbst verteidigen kann. Auch insoweit haben Bund und Länder die hierfür notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen.

3. Durch welche Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung den Ministern der Justiz die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Strafverfolgung durch Anweisungen im Einzelfall zu nehmen?

Die Bundesregierung wird die zu dieser Frage geführte Diskussion weiterhin aufmerksam verfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Überlegungen und etwaige Reformvorschläge in erster Linie die Länder und ihre Staatsanwaltschaften betreffen.

4. In welchem Umfang wird die Bundesregierung die Aufsicht durch die Richter und Richterinnen in Recht und Praxis über die Ausübung erweiterter Befugnisse der Staatsanwaltschaft, insbesondere im Kampf gegen den Terrorismus stärken?

Die Strafprozessordnung sieht für Ermittlungsmaßnahmen, die nicht nur unerheblich in die Grundrechte der von ihnen Betroffenen eingreifen, bereits jetzt ganz überwiegend vor, dass sie durch ein Gericht angeordnet werden. Zudem hat der Gesetzgeber die gerichtliche Kontrolle in letzter Zeit weiter ausgebaut. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurde u. a. die Anordnung einer längerfristigen Observation gemäß § 163f StPO von Beginn der Maßnahme an dem Richtervorbehalt unterstellt. Zudem wurde für heimliche Ermittlungsmaßnahmen die Benachrichtigung der von ihnen Betroffenen sowie damit verbunden eine mögliche nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzuges neu geregelt (§ 101 Absatz 4 bis 7 StPO). Zurzeit sieht die Bundesregierung für die bestehenden Ermittlungsmaßnahmen keinen Handlungsbedarf.

5. Auf welche Art und Weise beabsichtigt die Bundesregierung mit den zu erwartenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Verstößen gegen die Unabhängigkeit von Richtern und Richterinnen sowie politisch motivierten Missbrauch der Strafjustiz umzugehen?

Die Bundesregierung erwartet keine derartigen Entscheidungen.

